

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Johannis Brügge**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 37 der Friedhofsatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge am 30.06.2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
 1. Wahlgrabstätten für:
 - 1.1. Särge für 30 Jahre je Grabbreite 2.251,00 €
 - 1.2. Särge in Rasenlage für 30 Jahre je Grabbreite 3.391,00 €
(einschließlich Kränze abräumen, Erdhügel abtragen, Anlegung des Grabes und Grabfeldunterhaltung)
 2. Wahlgrabstätten für:
 - 2.1. Urnen für 20 Jahre je Grabbreite 1.160,00 €
 - 2.2. Urnen in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite 1.867,00 €
(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes und Grabfeldunterhaltung)
 3. Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabstätten für:
 - 3.1. Urnen für 20 Jahre je Grabbreite in einer halbanonymen Gemeinschaftsgrabstätte mit einem gemeinschaftlichen Gedenkstein oder gemeinschaftlichen Gedenksteinen (Beschriftung siehe Absatz 4 Nummer 1.) 1.676,00 €
(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes und Grabfeldunterhaltung) 1.246,00 €
 - 3.2. Urnen für 20 Jahre je Grabbreite in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit einem einzelnen Grabmal (Grabmalkosten und Beschriftung siehe Absatz 4 Nummer 2. und 3.)
(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes und

Grabfeldunterhaltung)

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter 1. bis 3.2. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Mindestverlängerung nach Nummer 1. bis 3.2. beträgt fünf Jahre.

- | | | |
|-----|---|----------|
| (2) | Verwaltungsgebühren werden erhoben für: | |
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde | 25,00 € |
| 2. | Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3. | 28,00 € |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung: | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 165,00 € |
| b) | eines liegenden Grabmals | 39,00 € |
| (3) | Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind für: | |
| 1. | eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge | 390,00 € |
| 2. | eine Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge | 866,00 € |
| 3. | eine Urnenbeisetzung | 346,00 € |
| (4) | Folgende sonstige Gebühren werden erhoben: | |
| 1. | für die Beschriftung eines gemeinschaftlichen Gedenksteines gemäß Nummer 3.1. | 416,00 € |
| 2. | für einen Findling, eine Namenstafel und deren Beschriftung sowie Anbringung gemäß Nummer 3.2. | 208,00 € |
| 3. | für eine zusätzliche Namenstafel und deren Beschriftung sowie Anbringung gemäß Nummer 3.2. | 158,00 € |
| 4. | für die Entsorgung der Kränze bei Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung auf dem Brügger Friedhof | 43,00 € |
| 5. | Gebühr für die Abräumung und Entsorgung: | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich Fundament | 192,00 € |
| b) | eines liegenden Grabmals | 53,00 € |
| c) | einer Grabeinfassung je Grabstätte | 43,00 € |
| (5) | Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für: | |
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | nach § 7 |

2. Für die Ausgrabung einer Urne

390,00 €

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2015 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.11.2017 außer Kraft.
- 2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse: www.st-johannis-bruegge.de/Friedhof/friedhof-bruegge. Auf die Bereitstellung wird in der Bordesholmer Rundschau unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 14.07.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brügge, den 30.06.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge
- Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzender

Mitglied